

**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts –

Richtlinie für die Förderung zur Erfüllung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt nach § 2 FFG

(§§ 2 und 3 Absatz 2 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen dürfen die europarechtlich zulässigen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten, soweit es sich bei der gewährten Förderung um Beihilfen handelt. Bei Maßnahmen nach Art. 53 der AGVO beträgt die zulässige Beihilfeintensität 80 Prozent. Bei Maßnahmen nach Art. 54 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) beträgt die zulässige Beihilfeintensität grundsätzlich 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten und 60 Prozent, wenn es sich um Gemeinschaftsproduktionen handelt, die von mehr als einem Mitgliedstaat finanziert werden und an denen Produzenten/innen aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind. Bei schwierigen audiovisuellen Werken kann die Beihilfeintensität über 50 Prozent betragen. Für Förderungen, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, gelten keine Beihilfehöchstgrenzen.

§ 1  
Grundsatz

Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 FFG Förderhilfen gewähren, soweit diese nicht die Gewährung von Förderhilfen nach Maßgabe der Kapitel 4 bis 9 des FFG betreffen.

§ 2  
Antrag

(1) Der Antrag ist zu richten an die

FFA-Filmförderungsanstalt  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -  
Große Präsidentenstraße 9  
10178 Berlin

(2) Der Antrag muss enthalten

1. Angaben über den/die Antragsteller/in (Name, Sitz und Rechtsform der Firma; Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt<sup>1</sup>; USt-IdNr., ggf. Handelsregisterauszug)
2. Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
3. Gesamtkosten der Maßnahme
4. Finanzierungsplan der Maßnahme (bei institutionellen Förderungen: Haushalts- oder Wirtschaftsplan)
5. Art und Höhe der beantragten Förderhilfen
6. Standort der Maßnahme

---

<sup>1</sup>Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.

(3) Anträge können laufend gestellt werden.

§ 3  
Eigenanteil

Projektförderung kann nur gewährt werden, wenn der/die Antragsteller/in an den im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent trägt. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden.

§ 4  
Subventionserhebliche Tatsachen

Die in dem § 2 Absatz 2 dieser Richtlinie von dem/der Antragsteller/in anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

§ 5  
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.